

# RS Vwgh 2001/6/25 2001/07/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §39 Abs1 litb;  
VerpackV 1992 §3 Abs6 litb;  
VerpackV 1992 §5 Abs7 litb;  
VStG §31 Abs2;  
VStG §5 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Da es sich beim Unterlassen des Führens von Nachweisen iSd § 3 Abs 6 lit b und § 5 Abs 7 lit b VerpackV 1992 iZm§ 39 Abs 1 lit b AWG 1990 um ein Unterlassungsdelikt handelt, besteht dieses strafbare Verhalten so lange fort, so lange die Nachweise nicht vorhanden sind. der Lauf der Verjährungsfrist iSd § 31 Abs 2 VStG beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Unterlassung beendet ist; die Verjährung beginnt daher solange nicht, als die Verpflichtung zum Handeln besteht und die Handlung noch nachgeholt werden kann.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten  
Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070020.X02

## Im RIS seit

17.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)